

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 24.04.2026

Sitzung des HFA Nr. 72
Datum: 06.05.2026
Ort: Schloss Hundisburg / Stadt Haldensleben
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 9 **Gewerbsteuerliche Zerlegung – Rechenzentren**

Anlagen (1.) Presseinfo bitkom vom 10.11.2025

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Um sicherzustellen, dass Standortgemeinden angemessene Gewerbesteuereinnahmen aus der Wertschöpfung von Rechenzentren erhalten, erachtet der Haushalts- und Finanzausschuss eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs für grundsätzlich notwendig. Die vor Ort installierten Speicherkapazitäten oder der benötigte Stromverbrauch könnten hierfür geeignete Zerlegungsmerkmale darstellen.

Begründung:

Durch die zunehmende Anwendung von digitalen Diensten in Wirtschaft und Gesellschaft steigen die Bedarfe an Rechenzentrenkapazitäten dynamisch an. Treiber ist vor allem die Implementierung von Künstlicher Intelligenz. Neben der Schnelligkeit spielen Datensouveränität und -sicherheit zunehmend eine entscheidende Rolle. Weltweit führende Anbieter wie Amazon oder Google müssen sich bei Standorten in Deutschland im Übrigen auch an die hier geltenden Datenschutzbestimmungen halten. Es braucht auch aus diesem Grund mehr Rechenzentren in Deutschland.

Der Boom von Rechenzentren in Deutschland stellt viele Städte und Gemeinden bundesweit vor neue Herausforderungen. Obwohl die Anlagen erhebliche Flächen binden, hohe Energiebedarfe verursachen und kommunale Infrastruktur beanspruchen, profitieren die Standortkommunen oftmals nur unterproportional von den Gewerbesteuereinnahmen. Grund ist der derzeitige Zerlegungsmaßstab, der im Wesentlichen auf die gezahlten Arbeitslöhne abstellt. Für personalarme, aber kapitalintensive Rechenzentren ist dieses System nicht sachgerecht. Ein besonderer Zerlegungsmaßstab ist daher nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes geboten.

Betrachtet man die regionale Verteilung von Rechenzentrenleistungen (**Anlage 1**) sticht Hessen heraus. Dies liegt vornehmlich daran, dass Frankfurt als eines der wichtigsten Daten-Drehkreuze der Welt gilt und entsprechend in räumlicher Nähe infolge der weiter vorschreitenden Digitalisierung immer mehr Rechenkapazitäten benötigt werden.

Sachsen-Anhalt liegt mit 62 MW eher im unteren Bereich. Auch bei den angekündigten Kapazitäten dürfte sich dies Bild nicht ändern, anders als z. B. in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Schlagzeilen machte zuletzt der Stadtratsbeschluss der Gemeinde Groß-Gerau in Hessen, der den Bau eines Rechenzentrums mit 160 MegawattDatenleistung und damit verbundene Investitionen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro ablehnte.

Ansatz für eine gerechtere finanzielle Beteiligung

Da Rechenzentren in der Regel kein Personal vor Ort benötigen, findet die Standortgemeinde infolge des Grundsatzes der Gewerbesteuerzerlegung nach Arbeitslöhnen faktisch keine Berücksichtigung. Um Städte und Gemeinden an der Wertschöpfung von Rechenzentren zu beteiligen, ist daher eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs notwendig.

Denklogisch und rechtsdogmatisch sinnvoll wäre eine ähnliche Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs wie bei Wind-, PV- und Batteriespeicheranlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 a) GewStG). 10 Prozent nach der Lohnsumme und 90 Prozent nach der vor Ort installierten Speicherleistung. Alternativer Anknüpfungspunkt für eine Gewerbesteuerzerlegung könnte der Stromverbrauch sein. Weniger geeignet scheinen lt. DStGB das steuerbilanzielle Sachanlagevermögen, wegen der langen Abschreibungszeiträume, und der Datenfluss, da dieser von den Rechenzentren unterschiedlich organisiert wird.